



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Saarland

Kaiserstraße 258 * 66133 Saarbrücken

Fon: (0681) 84124 10

Fax: (0681) 84124 15

Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Homepage : www.gdp-saarland.de

29.04.2005

Infodienst

Dienstrechtsreformgesetz

Mehr Leistung - weniger Geld - weniger Pension:

BMI-Gesetzentwurf greift Eckpunktepapier des Beamtenbundes auf

Mit Hochdruck arbeitet das Bundesinnenministerium (BMI) an der Umsetzung der sog. Beamtenrechtsreform auf der Grundlage des „dbb-Eckpunktepapiers“. Inzwischen liegt ein Entwurf des Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Strukturreformgesetz - StruktReformG) auf dem Tisch.

Das wird geändert:

Mit diesem Gesetz sollen u.a. das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) **vor allem zum Nachteil der Beamtinnen und Beamten** verändert werden, die heute das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die älteren unter uns können die Planungen relativ gelassen betrachten, weil sie durch Besitzstandsregelungen und ein Wahlrecht selbst entscheiden können, ob sie von dieser Reform betroffen sein werden.

Geplant ist, die neuen Bestimmungen mit dem Gesetz zur Reform der Zahlungsstrukturen bei Bund und Ländern und mit dem Gesetz zur Überleitung in die Zahlungsstrukturen bei Bund und Ländern in Kraft zu setzen.

Deutliche Sprache bei den Zielen:

Das BMI spricht bereits im „Vorblatt“ zu seinem Gesetzentwurf eine deutliche Sprache: „Der Gesetzentwurf wird keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen. Das neue leistungs- und funktionsorientierte Bezahlungssystem führt für die öffentlichen Haushalte zu keinen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Bezahlungssystem. Das für die Leistungsbezahlung erforderliche Finanzvolumen wird von Anfang an durch Umschichtungen innerhalb des Systems aufgebracht. Bisherige Zahlungsbestandteile wie der sog. Verheiratetenzuschlag werden schrittweise und sozial abgestuft zugunsten der Leistungsbezahlung umgewidmet. **Durch Flexibilisierung und Variabilisierung der Bezahlung wird die Verwaltung künftig mehr leisten und damit weniger kosten.**“

Kernpunkte des neuen Gesetzes:

Die Umstellung auf das neue Bezahlungssystem soll mit folgenden Kernpunkten auf den Weg gebracht werden:

Das neue, völlig veränderte **Bezahlungssystem** (Bezahlungsordnung F), das die Besoldungstabellen A u. B ablösen soll, soll für

Neueinstellungen ab dem 01.04.2006 gelten.

Die **Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten erfolgt** zusammen mit der erstmaligen Vergabe der Leistungsvariablen **zum 01.10.2007**. Beamtinnen und Beamten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2014 die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, erhalten auf (unwiderruflichen) Antrag weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Soweit die Grundbezahlung gegenüber dem am Tag vor der Überleitung zustehenden Grundgehalt geringer ist, wird eine **Überleitungszulage** in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Grundbezahlung und dem Grundgehalt gezahlt, das am Tag vor der Überleitung bestand. Durch diese Besitzstandsregelung wird sichergestellt, dass niemand unter das bisherige Bezügenreueau am Tage der Überleitung fallen kann.

Kürzung der Einkommen:

Mit der Besitzstandswahrung soll den Beamtinnen und Beamten Sand in die Augen gestreut werden!

Die **Überleitungszulage vermindert sich durch künftige Bezahlungsverbesserungen**: also bei Beförderungen, bei einer höheren Stufe des Basisgehalts oder bei allgemeinen Bezahlungsanpassungen (lineare Gehaltserhöhungen). Wer dies zur Kenntnis nimmt, dem muss klar werden, dass damit sein Einkommen in den nächsten Jahren ggf. nicht mehr steigen wird. **Niemand wird also kurzfristig weniger in der Tasche haben, langfristig führt die Reform aber zu erheblichen Einbußen bei den Einkommen im Vergleich zur heutigen Rechtslage.**

Der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) wird abgeschafft. Diejenigen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 haben, bekommen diesen Zuschlag weiter. Er verringert sich aber mit jeder allgemeinen Anpassung um 10 bzw. in den höheren Bezahlungsebenen um 15 oder 20 Euro.

Anschubfinanzierung:

In der Zeit vom 01.04.2006 bis zum 01.10.2007 ist ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts (Leistungsstufen) nach dem bisherigen System ausgeschlossen! Durch die Aussetzung des altersbezogenen Stufenaufstiegs im genannten Zeitraum sollen finanzielle Mittel für eine sog. „Anschubfinanzierung“ bereitgestellt werden. **Wir finanzieren also die gesamte Reform mit unserem eigenen Geld.**

Kürzung der Pensionen:

Durch eine Veränderung des § 5 BeamtVG werden die Pensionen der heute unter 50jährigen deutlich gekürzt. Zur ruhegehaltfähigen Bezahlung gehören nach dem Gesetzentwurf künftig u.a: ■ das Basisgehalt, ■ die Stufe der Leistungsvariablen der für das Basisgehalt maßgebenden Bezahlungsebene, die der Beamte während der ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Durchschnitt erhalten hat.

Dies ist eine Veränderung und deutliche Verschlechterung zum bisherigen Recht auf Alimentation aus dem letzten Amt!

DGB und GdP lehnen Gesetzentwurf zur Reform zur Struktur des öffentlichen Dienstes weitgehend ab und fordern Verbesserungen:

Mehr Leistung bei weniger Einkommen und Pension. So nicht! DGB und GdP lehnen den vorliegenden Entwurf des Strukturreformgesetzes ab. Es ist nicht akzeptabel, dass die öffentlichen Arbeitgeber sich ihrer Verpflichtung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten dadurch entziehen wollen, dass die Betroffenen künftig einen guten Teil ihrer Einkommen selbst untereinander finanzieren müssen.

Dies und eine Reihe weiterer Kernpunkte zeigen, wie kritisch der BMI-Entwurf zu sehen ist. DGB und GdP haben dazu einige Positionen heraus gegriffen:

Es fehlen Aussagen zur Übernahme der im Tarifergebnis ausgehandelten Einmalzahlungen von 300 € für 2005, 2006 und 2007 auf den Beamtenbereich.

Im neuen System fehlen - anders als im neuen Tarifrecht - Umschichtungen zugunsten der Einkommenshöhen junger Beamtinnen und Beamter. Während das neue Tarifrecht im Gesamtvolumen zugunsten gerade junger Berufseinsteiger im Familiengründungsalter umschichtet, wird dies bei der Besoldung nicht nachvollzogen. Im Gegenteil, **die Einkommen sind bereits nach zwei Jahren - trotz Verleihung einer Leistungsstufe - geringer als bisher.**

Der durchschnittliche Beamte der Zukunft wird sich bei gleicher Verantwortung und Qualifikation durch strukturelle Änderungen im Regelfall auf einem niedrigerem Bezahlungsniveau wieder finden als heute.

Beförderungen lohnen sich nach der neuen Leistungsbesoldung deutlich weniger als im bisherigen System. Der Einkommenszuwachs aus einer Beförderung fällt zukünftig um fast drei Viertel niedriger aus als nach dem bisherigen System.

Leistungsbemessung ist nicht transparent und nachvollziehbar. Das Institut der Zielvereinbarung ist nicht justizialer Begriff und inakzeptabel vage.

Durch die Vorgabe der kostenneutralen Umstellung des Systems und wegen des engen Budgets müssen zwangsläufig viele Beamtinnen und Beamte unterhalb der Leistungsstufe 2 (gute Leistungen) eingestuft werden. Ansonsten gibt es keinen finanziellen Spielraum, um „Spitzenleister“ in den Leistungsstufen 3 und 4 zu besolden.

Im Versorgungsrecht fehlt für Beamtinnen und Beamte im Schicht- und Wechseldienst ein Bemessungszuschlag, der die besondere gesundheitliche Belastung ausreichend berücksichtigt. Stattdessen werden diese Beamtinnen und Beamte durch die im Gesetz zur Neuregelung der Versorgung geregelten Abschläge weiter bestraft.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für die Mitnahmemöglichkeit von Versorgungsanwartschaften beim Wechsel in die Privatwirtschaft.

Der Verheiratenzuschlag wird gestrichen bzw. abgeschmolzen.

An die Adresse der Bundesregierung ist zu sagen: Es ist eine Zumutung, ein 224-seitiges Gesetzeswerk innerhalb von 14 Tagen bewerten zu müssen. Das widerspricht jedem Ansatz von vernünftiger Partizipation der Beschäftigten. In solch wichtigen Berufs- und Sozialfragen muss ausreichend Zeit für ein demokratisches Verfahren bleiben.

Und für die Diskussion in den Dienststellen ist klarzustellen: Das ist keine Angstmake, sondern die gewerkschaftlich notwendige Aufarbeitung einer für alle Beamtinnen und Beamte ungemein wichtigen Gesetzesvorlage. Wir klären auf. Wir beziehen deutlich Stellung. Und wir setzen uns im Gesetzgebungsverfahren für Verbesserungen ein.

Der Landesvorstand

P.S.:

Wer sich selbst ein Bild machen will, kann den Gesetzentwurf des BMI und die dazu gefertigten Stellungnahmen von DGB und GdP auf der GdP-Homepage nachlesen:

www.gdp-saarland.de